

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.05.1978

Geschäftszahl

1255/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1744/76 E 17. März 1977 RS 2

(hier: konkrete Hinderung des Omnibusses an der Zufahrt und Abfahrt im Haltestellenbereich durch Abstellen des Fahrzeugs ca 2,5 m von der Haltestellentafel entfernt)

Stammrechtssatz

Das Abstellen eines Fahrzeuges im Haltestellenbereich eines Massenbeförderungsmittels erfüllt nicht von vornherein den Tatbestand des § 89a Abs 2 StVO, mag dies in der Regel auch zutreffen. Entscheidend ist, dass dadurch der Lenker eines Massenbeförderungsmittels am Wegfahren oder am Zufahren zu einer Haltestelle gehindert wird.